

Liste von Gerichtsentscheidungen zum Thema
„personelle Hilfe im Studium oder im Arbeitsleben“,
 die für Menschen mit Behinderung interessant sein können

(Letzte Bearbeitung: 23.09.2025)

Datum	Gericht und Aktenzeichen	Kernaussage bzw. Stichworte zum Inhalt - Für die Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden! -	Aufnahme der Entscheidung in diese Liste
10.10.2024	VG Mainz, Az.: 1 K 140/24.MZ	Arbeitsassistenz während temporärer Stundenreduzierung unter 20 Stunden in der Elternzeit Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz müssen vom Integrationsamt auch dann übernommen werden, wenn eine schwerbehinderte Frau bei einem bestehenden Arbeitsvertrag über 20 Wochenstunden während der Elternzeit nur 10 Stunden wöchentlich arbeitet. Der aufgrund von Elternzeit ruhende Teil des Arbeitsverhältnisses wird im Rahmen der gesetzlichen Mindestbeschäftigung von 15 Stunden mitgezählt. Für das Ziel, dass sich schwerbehinderte Menschen im Wettbewerb mit nicht behinderten Arbeitnehmern behaupten könnten, ist es unerlässlich, auch für die Fälle einer elternzeitbedingten temporären Arbeitszeitreduzierung den Anspruch auf Kostenübernahme für eine Arbeitsassistenz zu behalten.	23.09.2025
17.11.2023	VG Bremen, Az.: 3 K 2812/20	noch einmal: Arbeitsassistenz auch nach Eintritt ins Rentenalter Auch nach Erreichen des Rentenalters kann ein Anspruch auf eine notwendige Arbeitsassistenz für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit bestehen. Die Auffassung, dass die Tätigkeit, für die Arbeitsassistenz beantragt wird, eine ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage sicherstellen müsse, ist überholt. Das Recht auf größtmögliche und selbstbestimmte Teilhabe am Arbeitsleben umfasse auch die sich am Ende einer Erwerbsbiografie ergebenden Gestaltungsmöglichkeiten. Im konkreten Fall ging es um eine selbständig tätige Körper- und Atemtherapeutin mit einer Schwerbehinderung. Sie machte geltend, dass sie auf Sozialhilfe angewiesen wäre, wenn sie nicht weiterarbeiten würde.	15.07.2024
12.01.2022	BVerwG in Leipzig, Az.: 5 C 2.21	Arbeitsassistenz auch nach Eintritt ins Rentenalter Der Anspruch auf Arbeitsassistenz endet nicht automatisch mit Eintritt ins	04.03.2022, berichtigt

		Rentenalter hat. Das heißt: Wenn behinderte Menschen sich dafür entscheiden, über das Rentenalter hinaus erwerbstätig zu sein, dann muss ihnen auch die dafür nötige Arbeitsassistenz weiter gewährt werden. In der einschlägigen gesetzlichen Regelung in § 185 Abs. 5 SGB IX ist eine Altersgrenze nicht erwähnt. Eine Altersgrenze lässt sich auch nicht durch eine Auslegung begründen. Voraussetzung der Übernahme von Kosten zur Finanzierung von Arbeitsassistenz ist (nur), • dass die vom schwerbehinderten Menschen „nachhaltig betriebene“ Erwerbstätigkeit dem Aufbau bzw. der Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage dient, und • dass tatsächlich Arbeitsassistenzleistungen erbracht werden, die unter Berücksichtigung der konkreten Arbeitsumstände zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile notwendig sind. In den konkreten Fällen ging es zum einen um einen blinden Selbstständiger, der als Lehrer, Berater und Gewerbetreibender tätig ist, zum anderen um einen blinden Rechtsanwalt.	am 15.08.2022
29.10.2019	OVG des Saarlandes Az: 2 A 300/18	Arbeitsassistenz muss kostendeckend finanziert werden • Auf der Grundlage von § 185 Abs. 3 SGB IX n.F. besteht ein Anspruch auf Übernahme der gesamten Kosten, die zur Finanzierung von Arbeitsassistenz notwendig sind. Dies steht nicht im Ermessen der zuständigen Behörde. Die Kosten können nur dann höhenmäßig begrenzt werden, wenn der Geldtopf, der aus der Ausgleichsabgabe gespeist wird, leer ist bzw. leer zu werden droht. • Der Gesetzgeber hat bisher nicht klar definiert, was unter einer „notwendigen Arbeitsassistenz“ zu verstehen ist bzw. wann Arbeitsassistenz notwendig ist. Fest steht jedoch, dass Arbeitsassistenz nur für die Unterstützung bei Tätigkeiten gewährt werden kann, nicht aber für die volle Übernahme von Tätigkeiten bzw. für die Zeiten selbstständigen Arbeitens. • Die pflegerische Versorgung am Arbeitsplatz ist keine Arbeitsassistenz. Für die (planbare) Wartezeit der Arbeitsassistenz während der pflegerischen Versorgung besteht kein Vergütungsanspruch. Anders verhält es sich mit (unplanbaren) Zeiten des Sichbereithaltens: Diese Zeiten werden im Rahmen der Arbeitsassistenz als Arbeitszeit vergütet. • Ein*e behinderte*r Arbeitnehmer*in, der*die auf Arbeitsassistenz angewiesen ist, hat grundsätzlich die Wahl, ob er*sie die Arbeitsassistenz als Arbeit-	22.04.2021

		geber*in beschäftigt oder als Dienstleistung über einen ambulanten Dienst bezieht. Er*sie darf nur dann auf das kostengünstigere Arbeitgeber*innenmodell verwiesen werden, wenn es zumutbar ist. Im konkreten Fall entschied das Gericht, dass das Arbeitgeber*innenmodell wegen des hohen wirtschaftlichen Risikos (aufgrund des Anspruchs auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und aufgrund der Pflicht zur Zahlung von Sozialabgaben sowie auf die Notwendigkeit, beim Arbeitsgebermodell mindestens zwei Assistenzkräfte zu verpflichten, um Ausfallzeiten z.B. durch Urlaub oder Krankheit abzusichern) nicht zumutbar ist, und verurteilte die zuständige Behörde zu einem höheren Stundenlohn.	
23.01.2018	BVerwG in Leipzig, Az.: 5 C 9.16	Übernahme der Kosten für Arbeitsassistenz bei einer selbstständigen Tätigkeit Ein schwerbehinderter Mensch hat Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz. Dies gilt auch dann, wenn der*die Antragssteller*in neben der selbstständigen Tätigkeit auch noch abhängig beschäftigt, d. h. bei einem*einer Arbeitgeber*in angestellt ist. (vgl. http://www.kobinet-nachrichten.org/de/1/nachrichten/37413/Meilenstein-f%C3%BCr-mehr-Chancengleichheit-bei-Arbeitsassistenz.htm)	09.02.2018
30.05.2016	OVG Koblenz, Az.: 7 A 10583/15	Gebärdensprachdolmetscher im Rahmen von Arbeitsassistenz Aus dem Anspruch auf Übernahme der Kosten für Gebärdensprachdolmetscher als Arbeitsassistenz folgt nicht der Anspruch, dass bei Bedarf stets eine Person zum Gebärdensprachdolmetschen zur Verfügung steht. Der vom Integrationsamt zu zahlende Stundensatz richtet sich nach den jeweils aktuellen Vergütungssätzen des JVEG (= Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten) oder entsprechenden Vereinbarungen auf Landesebene.	20.06.2018
20.11.2014	LSG Hamburg, Az.: L 4 SO 15/13	Sozialamt muss Kosten für Gebärdensprachdolmetscher zur Teilnahme an einem Workshop übernehmen Aufwendungen für Gebärdensprachdolmetscher können nicht nur dann als Leistung der Teilhabe erbracht werden, wenn der Anlass bzw. die Maßnahme, die den Einsatz eines Dolmetschers erforderlich macht, dem Bereich der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zugeordnet werden kann. Diese Aufwendungen müssen darüber hinaus in besonderen Fällen übernommen bzw. erstattet werden – unabhängig davon, ob der Anlass als	16.11.2015

		Leistung der Teilhabe gilt. Dabei ist ein Workshop als „besonderer Anlass“ im Sinne von § 57 SGB IX anzusehen.	
27.03.2014	LSG Nordrhein-Westfalen, Az.: L 9 SO 497/11	Finanzierung von Studienassistenten: Eine gehörlose Frau hat trotz einer vorhandenen Berufsausbildung Anspruch auf Eingliederungshilfe zur Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschern und studentischen Mitschreibern während ihres Hochschulstudiums.	11.06.2014
13.08.2010	LSG Nordrhein-Westfalen, Az.: L 20 SO 289/10 B ER	notwendige personelle Hilfen für ein Hochschulstudium Der Sozialhilfeträger muss die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher und studentischen Mitschreibhilfen im Rahmen eines Hochschulstudiums auch dann übernehmen, wenn die antragstellende Person bereits eine Ausbildung abgeschlossen hat und mit dem Hochschulstudium einen höherwertigen Beruf im bisherigen Berufsfeld anstrebt.	04.03.2014
21.12.2007	OVG Münster, Az.: 12 A 2269/07	Begleitende Hilfe im Arbeitsleben auch bei beruflicher Weiterbildung Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben (Arbeitsassistenten - § 102 SGB IX [alt] bzw. § 185 [seit 2018]) ist nicht auf arbeitsplatzbezogene Maßnahmen begrenzt, die dazu dienen, einen Arbeitsplatz zu erhalten oder die Chancen zu erhöhen, einen konkret in Aussicht stehenden Arbeitsplatz zu bekommen. Sie ist auch bei Fort- und Weiterbildungen zu bewilligen und ist auch nicht begrenzt auf den Ausgleich der unmittelbar behinderungsbedingten Nachteile.	04.03.2014 ●